

Öffentliche Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) vom 22.03.2011

Der Rat der Stadt Kerpen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 8, 13) in seiner Sitzung am 15.03.2011 folgende 4. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt geändert:
„Soweit sich der Kostenersatz nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten je begonnene 15 Minuten voll zu entrichten.“
2. § 2 Abs. 4 S. 6 wird wie folgt geändert:
„Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichem Feuerwehrmitglied, getrennt nach mittlerem und gehobenem feuerwehrtechnischen Dienst ein Stundenlohn gemäß dem jeweils aktuellen KGST-Gutachten berechnet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 22.03.2011

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin